



# Vorläufige Verkehrsberechtigung

**gilt nur für amtlich geprüfte Fahrzeuge**



Die vorläufige Verkehrsberechtigung gilt für Fahrten in der Schweiz bis zur Zustellung des Fahrzeugausweises, längstens aber 30 Tage ab Gültigkeitsbeginn des Versicherungsnachweises. Sie gilt nicht für Motorfahrzeuge und Anhänger, die provisorisch immatrikuliert sind oder mit Tagesausweisen verwendet werden.  
**Die Erklärung ist im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen der Polizei vorzuweisen.**

Die vorläufige Verkehrsberechtigung gilt für:

## Halterangaben

## Angaben einzulösendes Fahrzeug

Name:

Kontrollschild :

Vorname:

Fahrzeugmarke:

Strasse/Nr:

Fahrgestell-Nr.:

PLZ/Ort:

Stamm-Nr.:

Der/die Halter/in bzw. die beauftragte Garage oder Versicherung bestätigt, folgende **Originalunterlagen** zusammen mit dem Formular der Post oder der Zulassungsbehörde übergeben zu haben:

*(Zutreffendes ankreuzen)*

A  Versicherungs-Nachweis (Gültigkeitsdatum darf nicht mehr als 30 Tage zurückliegen)

gültig ab:

Versicherer:

B  Fahrzeugausweis für das einzulösende Fahrzeug oder

C  Prüfungsbericht (Formular 13.20 A) für das einzulösende Fahrzeug

D  Fahrzeugausweis für das Fahrzeug, das ausser Verkehr gesetzt werden soll

Bei Eintrag Ziff. 178 „Halterwechsel verboten“: Amtliches Formular mit Löschantrag Halter/in und Zustimmung des vom Eintrag Begünstigten (z.B. Leasingfirma) oder ein rechtskräftiges Urteil über die Eigentumsverhältnisse.

Für das LSVA-pflichtige Fahrzeug: TRIPON-Prüfbericht / Konformitätsnachweis oder Befreiungserklärung Oberzolldirektion

G  Weitere Dokumente:

Bei Rückfragen Tel. Nr.:

Zuständig:

**Vermerk Garage/Versicherer:**

Alle Ausweise an Absender zurück

Annullierter Fahrzeugausweis an:

Annullierter Fahrzeugausweis und Kopie des neuen Fahrzeugausweises an:

→ **Bitte frankiertes Antwortcouvert beilegen!**

Datum

Unterschrift Halter/in bzw.

Stempel und Unterschrift Garage oder Versicherung

## Formular mit Unterlagen einsenden an:

Verkehrssicherheitszentrum OW/NW, E-Mail [info@vsz.ch](mailto:info@vsz.ch), [www.vsz.ch](http://www.vsz.ch)

**Obwalden:** Foribach Polizeigebäude, Postfach, 6061 Sarnen, Telefon 041 666 66 00, Fax 041 666 66 20

**Nidwalden:** Kreuzstrasse 2, Postfach, 6371 Stans, Telefon 041 618 41 41, Fax 041 618 41 87

Vorläufige\_Verkehrsberechtigung\_in\_der\_Schweiz\_101104.dot